

RS UVS Burgenland 1995/04/04 08/01/95001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1995

Rechtssatz

Die Verpflichtung, Transportbescheinigungen vollständig und richtig auszufüllen, trifft im Zeitpunkt der Übernahme und des Abtransports des Gutes den Absender oder denjenigen, der zu diesem Zeitpunkt über den Wein oder die Keltertrauben verfügberechtigt ist. Als Verfügberechtigter ist nicht der Erfüllungsgehilfe (Beauftragte) anzusehen, der das Gut über Auftrag und auf Rechnung des Erwerbers übernommen hat, sondern nur letzterer selbst, da nur er berechtigt ist, über das Gut zu verfügen, also zu bestimmen, was mit ihm zu geschehen hat.

Schlagworte

Verfügberechtigter, Begriff

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at